

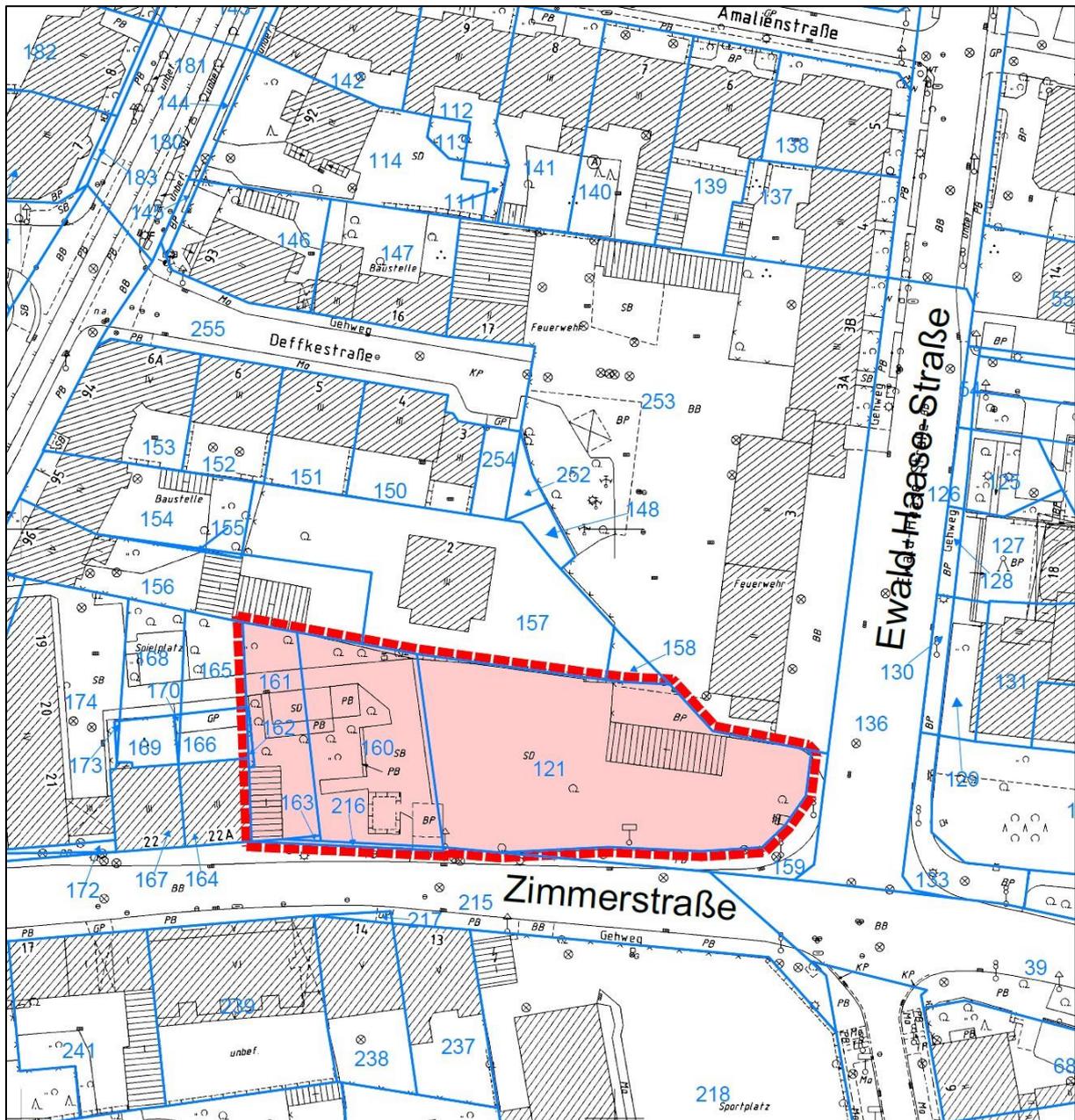
# Amtliche Bekanntmachung

## Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. N/28/124 „Feuer- und Rettungswache II – Ewald-Haase-Straße“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 22.12.2021 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens Nr. N/28/124 „Feuer- und Rettungswache II – Ewald-Haase-Straße“ hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz in öffentlicher Sitzung am 29.03.2023 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für einen Teilbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich im Ortsteil Schmellwitz im Bereich der Ewald-Haase-Straße/Zimmerstraße (siehe kartenmäßige Darstellung).



Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre ab dem 24.04.2023 im Fachbereich Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, im Zimmer 4.068 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Ergänzend ist die Satzung jederzeit im Internet unter [www.cottbus.de/bauplanung](http://www.cottbus.de/bauplanung) abrufbar.

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine nach § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebuz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Tobias Schick  
Oberbürgermeister  
der Stadt Cottbus/Chósebuz

Siegel

Cottbus/Chósebuz,

.2023